

**Rechtsverordnung
über die Festsetzung der Beförderungsentgelte
für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken
im Stadtgebiet Bebra einschließlich der Stadtteile**

Aufgrund des § 51 (1) des PBefG vom 21.3.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des PBefG vom 24.8.1965 (BGBl. I S. 906) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 27.7.1961 (GVBl. S. 118) und des § 34 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 7.7.1960 (BGBl. I S. 553) in der Fassung vom 1.7.1969 (BGBl. I S. 743) wird verordnet:

§ 1

Für die in der Stadt Bebra einschließlich der Stadtteile genehmigten Kraftdroschken werden folgende Droschkentarife festgesetzt:

Grundgebühr	DM 2,00
für jede angegangenen 200 m	DM 0,20
Wartezeit - auch verkehrsbedingt - 1 Minute	DM 0,15
entspricht einem Stundenpreis von	DM 9,00
 Gepäck bis zu einem Gesamtgewicht von 10 kg	 frei
 sperriges Gepäck (Ski, Kinderwagen, Fahr- räder, Schrank- und Kabinenkoffer) u. a. Gepäckstücke von besonderer Größe pro Stück	 DM 25,00
Kleintiere pro Stück	DM 50,00
Kleintiere in Behältnissen	DM 25,00

§ 2

Die in § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise und dürfen weder über- noch unterschritten werden. Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt nur für die Fahrstrecke, für die der Fahrgast befördert wird.

§ 3

Tritt ein Fahrgast von dem Beförderungsvertrag zurück oder gibt er die vereinbarte Fahrt auf, so sind die Grundgebühr sowie die Vergütung für die etwa zurückgelegte Anfahrt und evtl. anfallende Wartezeit zu zahlen.

§ 4

Der Droschkenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt. Beim Auf- und Abladen des Gepäcks sowie beim Ein- und Aussteigen des Fahrgastes ist es Pflicht des Taxifahrers, dem Fahrgast behilflich zu sein.

§ 5

Die in Betrieb befindlichen Kraftdroschken sind mit geeichtem Fahrpreisanzeiger darf erst mit Beginn der Beförderungsfahrt oder nach Kenntnisnahme der Bestellung über das bereitstehende Fahrzeug eingeschaltet werden. Bei Dunkelheit muss der Fahrpreisanzeiger bereits beim Einschalten und während der Fahrt beleuchtet sein.

§ 6

In jeder Kraftdroschke ist in deutlich lesbarer Schrift eine Fahrpreistafel so anzubringen, dass sie von den Fahrgästen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 7

Auf Wunsch des Fahrgastes ist über den zu zahlenden Fahrpreis eine Quittung zu auszustellen.

§ 8

Jeder Kraftdroschkenführer hat eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Bei Beendigung der Fahrt infolge Betriebsunfähigkeit der Kraftdroschke oder Verhaltens des Fahrers wird ein Fahrpreis nicht fällig.

§ 10

Zuwiderhandlungen werden nach § 61 (1) Nr. 3 c und 4 des PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe erwirkt wird.

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) findet Anwendung.

§ 11

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bebra, 21. Mai 1973

Der Magistrat der
Stadt Bebra

gez. Mende
Bürgermeister

13. Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken im Stadtgebiet Bebra einschließlich der Stadtteile vom 21.05.1973

Aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.08.1997 (GVBl. I S. 370) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Magistrat der Stadt Bebra beschlossen die Rechtsverordnung wie folgt zu ändern:

I. § 1 wird wie folgt gefasst:

- | | | |
|-------------------------------|------------|------------|
| 1. Grundgebühr: | von 3,20 € | auf 3,80 € |
| 2. Fahrpreis pro km bis km 2: | von 2,20 € | auf 2,80 € |
| ab Km 2 | | 2,60 € |
- (Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Zeiteinheit 0,10 €)
3. Wartezeit pro Stunde: von 29,00 € auf 34,00 €
(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten);
Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Zeiteinheit 0,10 €.
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

Bei Fahrten über den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung hinaus, darf das frei vereinbarte Entgelt als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

II. Bei Neufassung der Rechtsverordnung tritt sechs Wochen nach Veröffentlichung in Kraft.

Bebra, 30.03.2023
Der Magistrat der Stadt Bebra

Knoche
Bürgermeister

Die Veröffentlichung erfolgte am 04.04.2023 in der Hessische-Niedersächsische Allgemeinen Zeitung.